

und diese Erbin ist wegen der Straftat des unberechtigten Verlassens der Tschechoslowakei strafrechtlich verfolgt.  
Das Bezirksgericht in Olmütz bestätigte dem Neffen der Erblasserin den Erwerb der ganzen Erbschaft.  
Das Oberste Gericht entschied auf Grund der Beschwerde wegen Gesetzesverletzung, die der Generalprokurator gemäss § 210 der Zivilprozessordnung eingereicht hat, dass durch den Beschluss des Bezirksgerichtes, insoweit es die Erwerbung auch des zweiten Teiles der Erbschaft bestätigt hat, das Gesetz verletzt wurde.

*Aus der Begründung.*

Gemäss der Bestätigung des Nationalausschusses ist der Aufenthalt der Nichte der Erblasserin seit dem 17. April unbekannt und diese Erbin wird wegen der Straftat verfolgt, die sie dadurch begangen hat, dass sie unberechtigt das Gebiet der Tschechoslovakischen Republik verlassen hat. Es drohte also bereits in der Zeit der schriftlichen Niederlegung der letztwilligen Verfügung der Nichte der Erblasserin eine strafrechtliche Verfolgung. Die Erblasserin schliesst in ihrer letztwilligen Verfügung ihre Nichte eben in den Fällen aus, wenn sie sich ausserhalb der Republik aufhält, oder wenn sie nicht erben will oder kann. Für diese Fälle bestimmte sie also einen Ersatzerben, den sie jedoch verpflichtete, der Erbin ihren Teil auszuhändigen, wenn diese binnen 10 Jahren nach dem Tode der Erblasserin darum ersucht; diese Beschränkung steht im Widerspruch zu der Bestimmung des Erben und ist also gemäss den Bestimmungen des § 550 des BG. eo ipso ungültig. Aus den Umständen, unter denen die Erblasserin über ihr Vermögen verfügte, geht hervor, dass die Bestimmung eines Ersatzerben nur ein Vorwand ist, um der Nichte der Erblasserin den Erwerb der Erbschaft zu späterem Zeitpunkt zu sichern, wenn der Erwerb der Erbschaft schon im Augenblick des Todes der Erblasserin dadurch unmöglich gemacht wird, dass die Nichte eine Straftat begangen hat, mit der die Gefahr des Verlustes des Vermögens verbunden sein kann.  
Die Bestimmungen der letztwilligen Verfügung über den Erwerb der Erbschaft durch die Nichte der Erblasserin, die unter diesen Umständen getroffen werden, verstossen zweifellos gegen das allgemeine Interesse (§ 548 d.Z.B.) Ungültig ist also auch die Einsetzung des Ersatzerben für die zweite Hälfte der Erbschaft. Hat also das Bezirksgericht die letztwillige Verfügung im vollen Umfange für gültig erklärt und bestätigte es auf Grund dieser letztwilligen Verfügung den Erwerb der Erbschaft durch den Neffen der Erblasserin als Ersatzerben auch für den zweiten Teil der Erbschaft, so hat es damit das Gesetz in den §§ 548, 550, 559 und 513 des Z.G. verletzt."

„§ 548 Zivilgesetzbuch.

Die Bestimmungen einer letztwilligen Verfügung, die gegen das Gesetz oder das allgemeine Interesse verstossen, sowie unverständliche oder sich widersprechende Bestimmungen sind ungültig."

Zu den Mitteln, Privatpersonen das Eigentum zu entziehen, rechnen auch die Strafgesetze, in denen bestimmt ist, dass im Falle der Verurteilung die Einziehung des gesamten Vermögens oder von Teilen davon ausgesprochen werden kann. (Vgl. hierzu auch Teil Strafrecht.) Mit Hilfe linientreuer Richter dienen diese Gesetze dazu, schon bei geringfügigem Anlass privates Eigentum zugunsten des Staates einzuziehen.

DOKUMENT 32  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„§ 47, 1. St.G.B. der CSR

Das Gericht spricht den Verfall des Vermögens aus, soweit das Gesetz es ausdrücklich bestimmt; das Gericht kann ihn aber auch aussprechen,